



Amtsgericht Bad Oeynhausen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 23.07.2025, 11:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 3, Bismarckstr. 12, 32545 Bad Oeynhausen**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Wulferdingsen, Blatt 865,

BV Ifd. Nr. 1

Gemarkung Wulferdingsen, Flur 5, Flurstück 150, Gebäude- und Freifläche, Bergkirchener Str. 154, Größe: 790 m²

BV Ifd. Nr. 2

Gemarkung Wulferdingsen, Flur 5, Flurstück 447, Gebäude- und Freifläche, Bergkirchener Str. 154, Größe: 559 m²

Grundbuch von Wulferdingsen, Blatt 895,

BV Ifd. Nr. 1

Gemarkung Wulferdingsen, Flur 5, Flurstück 455, Gebäude- und Freifläche, Auf der Horst, Größe: 1.137 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um ein teilweise unterkellertes Zweifamilienhaus. Der bewohnbare Teil umfasst ca. 126 m² Wohnfläche im EG-West. EG-Ost und DG nicht nutzbar. Es bestehen erhebliche Feuchtigkeits- und Schimmelschäden im EG-Ost. Das Ursprungsbaujahr ist unbekannt, jedoch vor 1902. Eine Besichtigung des DG ist aus Sicherheitsgründen unterblieben.

Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch Blatt 865 am 15.03.2021 und in das Grundbuch Blatt 895 am 23.04.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

13.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.